



Neueintragung Verein

1. Gründungsprotokoll

Im Protokoll der Gründungsversammlung müssen mindestens folgende Tatsachen festgehalten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. a HRegV):

- die Gründung eines Vereins;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Revisionsstelle, sofern der Verein revisionspflichtig ist und der übrigen statutarischen Organe (unter Angabe der Namen der gewählten Personen).

Das Protokoll kann im Original mit den Originalunterschriften des Präsidenten und des Protokollführers oder als beglaubigte Kopie (Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 HRegV) eingereicht werden.

2. Statuten

Die Statuten müssen den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins regeln (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Sie sollten ferner Angaben über den Namen und den Sitz enthalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (Art. 61 ZGB; Art. 22 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 1 lit. b HRegV).

3. Konstituierung des Vorstandes und Zeichnungsberechtigung (Art. 90 Abs. 1 lit. d HRegV)

Wenn die Statuten oder das Gründungsprotokoll **keine** Angaben über die Verteilung der Vorstandschargen und die Zeichnungsberechtigung enthalten, ist das Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes oder ein beglaubigter Auszug davon betreffend die Konstituierung und Ernennung der Zeichnungsberechtigten (Art. 23 HRegV) einzureichen.

4. Liste der Vorstandsmitglieder

Mit der Gründung und jeder späteren Mutation im Vorstand ist die Liste der Vorstandsmitglieder einzureichen (Art. 61 Abs. 3 ZGB).

5. Wahlannahmeerklärungen (Mitglieder des Vorstandes und allfällige Revisionsstelle)

Die Wahlannahmeerklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen. Ausreichend ist auch die Unterzeichnung einer genügend spezifizierten Anmeldung durch den bzw. die Gewählten.

6. Liste aller Vereinsmitglieder

Wenn die Statuten bestimmen, dass die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins persönlich haften oder zu Nachschüssen verpflichtet werden können, so ist gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. f HRegV eine Liste aller Vereinsmitglieder einzureichen, welche die Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Bürger- und Wohnort der Mitglieder enthalten muss. Die Liste ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.



7. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) des Vereins anzugeben. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregister zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV)

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

8. Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie **nicht** gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 91 HRegV).

9. Weitere Belege

Wenn der Verein nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er dem Verein an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 90 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Enthält der Vereinsname einen gesperrten Namen oder ein gesperrtes Sigel einer internationalen Organisation, so ist als Beleg über die Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung der betroffenen Organisation einzureichen.

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.